

<b>HOCHSCHULE DÜSSELDORF</b>	
<b>Spezialisierungsmodul „Steuergestaltung im Unternehmen“</b>	<b>Fachbereich: 07</b>
<b>Prüfer: Prof. Dr. Jurowsky</b>	<b>SS 2015</b>
<b>Bearbeitungszeit: 150 Minuten (neue PO)</b>	<b>Datum: 17.07.2015</b>
<b>Hilfsmittel: Unkommentierte Steuergesetze, – richtlinien und – erlasse, nicht programmierbarer Taschenrechner</b>	

### Sachverhalt 1:

An der Brösel & Röhricht KG (im Weiteren: KG) mit Sitz in Köln (gewerbsteuerlicher Hebesatz: 470 %) sind beteiligt

- **Werner Brösel** (59 Jahre alt, verheiratet, Wohnort Köln) als Kommanditist. Der Anteil am Gewinn und Verlust, am Vermögen und an den stillen Reserven beträgt 80 %.
- **Rolf Röhricht** (43 Jahre alt, ledig, Wohnort Dormagen) als Komplementär. Der Anteil am Gewinn und Verlust, am Vermögen und an den stillen Reserven beträgt 20 %.

Die Geschäftstätigkeit der KG besteht ausschließlich aus der Produktion von Ersatzteilen für die PKW-Industrie. Die KG ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Die Geschäftsführungsregelungen der KG entsprechen dem gesetzlichen Regelstatut.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der KG für das (kalenderjahrgleiche) Wirtschaftsjahr vom 01.01.14 bis zum 31.12.14 hat (vereinfacht) folgendes Bild:

	€	
Umsatzerlöse	1.600.000	
Sonstige betriebliche Erträge	150.000	(Anm. 1)
Materialaufwand	50.000	
Personalaufwand	560.000	(Anm. 2)
Abschreibungen	40.000	
sonstiger betrieblicher Aufwand	300.000	(Anm. 3)
Zinsertrag	1.750	
Zinsaufwand	130.000	(Anm. 4)
Steuern vom Einkommen und Ertrag	80.000	(Anm. 5)
<b>vorläufiger Jahresüberschuss</b>	<b>591.750</b>	

Anm. 1: Hierbei handelt es sich um Beteiligungserträge der KG aus folgenden Beteiligungen:

- An der A-GmbH besteht seit Jahren eine Beteiligung i.H.v. 10%. Die A-GmbH hat im Januar 14 aus ihrem Vorjahresgewinn einen Betrag i.H.v. € 50.000 (Bruttodividende) an die KG ausgeschüttet. Die Ausschüttung wurde bei der KG zutreffend gebucht. Die KG hatte die Beteiligung an der A-GmbH bei Erwerb fremd finanziert und zahlt auf das entsprechende Darlehen in 14 Zinsaufwendungen i.H.v.

€ 10.000, die zutreffend buchhalterisch erfasst wurden (vgl. unter Anm. 5).

- An der B-GmbH besteht seit Jahren eine Beteiligung i.H.v. 50%. Die B-GmbH hat im Januar 14 aus ihrem Vorjahresgewinn einen Betrag i.H.v. € 100.000 (Bruttodividende) an die KG ausgeschüttet. Die Ausschüttung wurde bei der KG zutreffend gebucht. Die KG hatte die Beteiligung an der B-GmbH bei Erwerb fremd finanziert und zahlt auf das entsprechende Darlehen in 14 Zinsaufwendungen i.H.v. € 20.000, die zutreffend buchhalterisch erfasst wurden (vgl. unter Anm. 5).

Anm. 2: Unter dem Personalaufwand erfasst die KG u.a. folgende Sachverhalte:

- Rolf erhält (ohne einen schuldrechtlichen Arbeitsvertrag) von der KG für die Übernahme der Geschäftsführungsfunktion im Jahr 14 eine feste Vergütung i.H.v. € 120.000. Die feste Vergütung wurde in 14 vollständig gezahlt und zutreffend verbucht.
- Werner erhält für seine Tätigkeit in der KG (ebenfalls ohne einen schuldrechtlichen Arbeitsvertrag) im Jahr 14 eine feste Vergütung i.H.v. € 80.000, die vollständig gezahlt und zutreffend verbucht wurde.
- Elvira Brösel, Ehefrau von Werner, ist in der Verwaltung der KG angestellt und erhält hierfür im Jahr 14 eine feste Vergütung i.H.v. € 40.000, die vollständig gezahlt und zutreffend verbucht wurde.

Anm. 3: Unter dem sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst die KG u.a. folgende Sachverhalte:

- Die KG hat von einem Dritten im Rahmen einer stillen Beteiligung einen Betrag i.H.v. € 400.000 erhalten, dessen Auszahlung an die KG zutreffend verbucht wurde. Nach den zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen erhält der Dritte von der KG einen Betrag i.H.v. 30% des endgültigen handelsrechtlichen Jahresüberschusses (vor Ertragsteuern und vor Berücksichtigung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters selbst) der KG. Im Falle eines handelsrechtlichen Jahresfehlbetrages ist der Dritte verpflichtet, 30% des Betrages auszugleichen bzw. zu übernehmen. Eine Beteiligung an den stillen Reserven der KG ist nicht vorgesehen. Die KG hat im Dezember 14 einen Vorschuss auf den Gewinnanteil i.H.v. € 25.000 an den stillen Gesellschafter ausgezahlt und diesen Vorschuss aufwandswirksam erfasst. Weitere Buchungen sind insoweit nicht erfolgt.
- Die KG hat von Rolf ein Bürogebäude angemietet und hierfür in 14 monatliche Mietzahlungen i.H.v. € 5.000 gezahlt und als Aufwand gebucht. Die Miete für Dezember 14 wurde allerdings erst am 05.01.15 an Rolf bezahlt, so dass die KG in ihrer Buchhaltung nur 11 Mietzahlungen (entsprechend € 55.000) als Aufwand erfasst hat.

Rolf hatte das Bürogebäude im Januar 10 zu einem Kaufpreis i.H.v. € 750.000 erworben (hiervon entfielen auf den Grund und Boden 20%). Die Abschreibung erfolgte mit 3% p.a. Allgemeine Grundstückskosten waren in 14 mit einem Betrag von € 15.000 zu berücksichtigen.

sichtigen, der von Rolf selbst getragen wurde. Der seinerzeitige Kauf des Bürogebäudes wurde von Rolf teilweise fremd finanziert, Rolf hat auf dieses Darlehen in 14 insgesamt € 50.000 Zinsen und € 5.000 Tilgungen geleistet.

Anm. 3: Unter den Zinsaufwendungen werden ausgewiesen:

- Zinszahlungen aus der Finanzierung der Beteiligung an der A-GmbH i.H.v. € 10.000 (siehe hierzu auch Anm. 1);
- Zinszahlungen aus der Finanzierung der Beteiligung an der B-GmbH i.H.v. € 20.000 (siehe hierzu auch Anm. 2);
- Zinszahlungen i.H.v. € 100.000 aus mehreren Darlehensfinanzierungen, die nicht mit den zuvor genannten Beteiligungen zusammenhängen.

Anm. 4: Unter den Steuern vom Einkommen und Ertrag werden die Gewerbesteuerzahlungen der KG für das Jahr 14 i.H.v. € 100.000 (im Soll) und eine unvorhergesehene Gewerbesteuererstattung für das Jahr 12 i.H.v. € 20.000 (im Haben) ausgewiesen.

Werner hatte den Anteil an der KG im Januar 07 zu einem Preis von € 175.000 von einem Dritten erworben. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Buchwert des Kapitalkontos des Veräußerers € 100.000, stille Reserven in einzelnen Wirtschaftsgütern der Gesamthand waren zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden.

Werner veräußert seine gesamte Beteiligung an der KG mit Wirkung zum 31.12.14 zu einem angemessenen Kaufpreis von € 500.000. Das auf diesen Tag zutreffend ermittelte gesamte Kapitalkonto Werners aus der Gesamthandsbilanz soll € 250.000 betragen. Um den Kaufpreis zu ermitteln, hatte Werner seine Beteiligung an der KG zum 31.12.14 bewerten lassen. Der Gutachter kam hierbei u.a. zu dem Ergebnis, dass die 10%ige Beteiligung der KG an der A-GmbH einen Zeitwert von € 150.000 (Buchwert bei der KG zum 31.12.14: € 100.000) und die 50%ige Beteiligung der KG an der B-GmbH einen Zeitwert von € 300.000 (Buchwert bei der KG zum 31.12.14: € 150.000) besitzt.

### Aufgaben:

1. Ermitteln Sie die gesamte Steuerbelastung der KG und der Eheleute Brösel für den Veranlagungszeitraum 14. Gehen Sie hierbei ohne nähere Prüfung davon aus, dass die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Beträge bei den Eheleuten Brösel € 13.000 betragen haben. Andere als die dargestellten Einkünfte liegen nicht vor.
2. Wie verändert sich Ihre Lösung zu 1., wenn Werner nicht seine gesamte Beteiligung an der KG veräußert, sondern nur die Hälfte seiner Beteiligung (also 40%). Entsprechend erzielt er einen angemessenen Kaufpreis von € 250.000.

**Hinweis:**

Es gilt die Rechtslage zum 01.01.2015.

Sofern steuerliche Wahlrechte bestehen, ist jeweils die Alternative zu wählen, die zu einer Minimierung der steuerlichen Belastung im betrachteten Veranlagungszeitraum führt. Eventuell erforderliche Nachweise gelten als erbracht und Anträge als gestellt.